

zum Sozialismus, die sozialistische Bewußtheit in die Hassen zu tragen. Und gerade darin liegt der Beitrag der Gerichte zum Sieg des Sozialismus, zur Durchsetzung des Deutschlandplans des Volkes. Sie wirken mittels der Rechtsprechung auf das Bewußtsein der Menschen ein und erziehen die Bürger zu diszipliniertem und verantwortungsbewußtem gesellschaftlichem Handeln. Über diesen Weg tragen die Gerichte zur allseitigen Entfaltung der Produktivkräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik bei.

Die Lösung dieser Aufgabe bedeutet im Prinzip kein quantitatives Mehr an Arbeit, sondern ein qualitatives Wachstum der Rechtsprechung, d. h. die Erhöhung der Wissenschaftlichkeit unserer Arbeit. Neuer Arbeitsstil in der Justiz bedeutet, die Praxis der Gerichte auf den Boden des Marxismus-Leninismus zu stellen, d. h., unsere Gesetzlichkeit konsequent zu verwirklichen.

Wie bereits an anderer Stelle gesagt wurde, verlangt die sozialistische Gesetzlichkeit auch die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Tat. Im Widerspruch zur objektiven Wirklichkeit stehende Verfahren verletzen die sozialistische Gesetzlichkeit und widersprechen der wahren Gerechtigkeit; sie haben auch keinen erzieherischen Wert.

Ausgehend vom Wesen unseres Rechts und der Gerechtigkeit, muß beachtet werden, daß jede einzelne Entscheidung ein wesentlicher Faktor zur Herstellung echter sozialistischer Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen ist. Die Arbeit mit den Menschen muß daher bei jeder Sache — Zivil- oder Strafsache — im Mittelpunkt stehen. Dazu gehört auch, daß niemand wegen einer Handlung bestraft werden darf, die ihm nicht exakt nachgewiesen ist.

Es bedeutet einen Verstoß gegen das Prinzip der objektiv richtigen Lösung des Konflikts und damit auch eine Verletzung unserer Gerechtigkeit, wenn z. B. schlechte Wirtschaftsführung als Sabotage betrachtet wird. Davor hat Walter Ulbricht bereits vor längerer Zeit gewarnt.

„Es ist . . . notwendig, Fehler auf wirtschaftlichem Gebiet objektiv zu untersuchen und nicht einfach von Sabotage zu reden.“¹²

Die Rechtsprechung kann nur dann als Hebel zur Gestaltung richtiger Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft werden, wenn im Einzelfall die objektive Wahrheit aufgedeckt, nichts abgeschwächt und nichts aufgebauscht wird. Ein solches Urteil wird auch eine große Wirkung auf die Umgebung des Täters haben, weil die Menschen von der Wahrheit und Gerechtigkeit der Entscheidung überzeugt sein werden.

Die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit und die Sicherung der Rechte der Bürger

Es muß Klarheit darüber geschaffen werden,

daß die Einheitlichkeit unserer Gesetzlichkeit ein ehernes Prinzip des demokratischen Zentralismus ist,

daß die Beachtung der örtlichen Besonderheit (im Rahmen der Gesetze) nicht ausschließt, sondern voraussetzt;

daß die unbedingte Anerkennung der Gesetze ein unerläßlicher Teil der sozialistischen Gesetzlichkeit und ein Wesenszug unserer Gerechtigkeit ist.

Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die genaue und strikte Einhaltung und Verwirklichung der sozialistischen Gesetze. Lenin hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Gesetze und Verordnungen im täglichen Kampf angewandt und verwirklicht werden müssen. So erklärte er, daß die Sowjetmacht alles unternimmt, damit das „Gesetz nicht bloß auf dem Papier bleibe,

sondern wirklich den Nutzen zeitige, den zu bringen es bestimmt ist“¹³.

Damit ist klar und unmißverständlich gesagt, daß es darauf ankommt, den in den Gesetzen formulierten staatlichen Willen in die Wirklichkeit umzusetzen, ihm gemäß bewußt zu handeln. Erst dann wird das Recht zu einem mächtigen Instrument der Staatsmacht bei der sozialistischen Umwälzung und trägt zur sozialistischen Bewußtseinsbildung der Bürger bei.

Wenn das Gesetz entsprechend seinem Wesen und seiner konkreten Aufgabenstellung exakt verwirklicht wird, dann wird das sozialistische Recht auch parteilich und gerecht angewandt, dann bilden Gesetzlichkeit, Parteilichkeit und Gerechtigkeit eine dialektische Einheit. Jeder Versuch, irgendwelche Kriterien für die Parteilichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit außerhalb des Wesens und der gesellschaftlichen Funktion des sozialistischen Gesetzes zu finden, kann in der Konsequenz nur zu einer Subjektivierung des Rechts führen.

»
Der häufigste Verstoß ist die Verletzung der Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit wegen vermeintlicher örtlicher Besonderheiten, die bei genauer Prüfung die Entscheidung und ihr Ergebnis nicht rechtfertigen. Wegen vermeintlicher örtlicher Besonderheiten oder aus mangelnder Staatsdisziplin werden aber auch Weisungen der zweiten Instanz — die allerdings geeignet sein müssen, die Eigenverantwortlichkeit der Instanzgerichte zu stärken — oft nicht oder nicht richtig befolgt. Ein solcher Fall der Verletzung der Gesetzlichkeit und der Staatsdisziplin findet sich in dem Urteil des BG Leipzig vom 4. Juli 1958 — 2 S 303/57 —. Das Oberste Gericht hatte in einem Kassationsurteil ausgesprochen, daß der klägerische Anspruch rechtlich als Bereicherungsanspruch zu beurteilen ist, wenn gewisse Einwendungen des Verklagten widerlegt werden. Obwohl im anderweitigen Verfahren vor dem Bezirksgericht sich diese Einwendungen als unbegründet herausstellten, erklärte der Senat, er lehne die im Kassationsurteil enthaltene Rechtsauffassung des Obersten Gerichts ab. Selbst wenn die Ansicht des Obersten Gerichts falsch gewesen wäre, hätte das Bezirksgericht dieser Ansicht doch folgen müssen; es hätte lediglich eine Kassation anregen können. Selbst ein anderer Senat des Obersten Gerichts wäre übrigens gehalten gewesen, das Plenum des Obersten Gerichts anzurufen!¹⁴*

Es wird auch oft nicht beachtet, daß die vom Obersten Gericht getroffenen Entscheidungen verbindlich sind. So haben z. B. das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk VI) und auch das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in Übereinstimmung mit der in der Anklageschrift vertretenen fehlerhaften Auffassung einen Angeklagten wegen Steuerhinterziehung nach §§ 29, 30 StEG in Tateinheit mit § 396 Abgabenordnung verurteilt. Sie haben damit unter Überschreitung ihrer Befugnisse die Strafbestimmung des § 396 AbGO praktisch außer Kraft gesetzt. Indem sie ihr Urteil entgegen ihnen bekannten Entscheidungen des Obersten Gerichts getroffen haben, haben sie die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und damit zugleich die Interessen der betroffenen Bürger verletzt!¹⁵.

Die unbedingte Sicherung und Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Bürger ist eine der wichtigsten Funktionen der sozialistischen Gesetzlichkeit. Das entscheidende und grundlegende Recht der Bürger unserer Republik ist die Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen, kulturellen und

13 Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Moskau 1947, Bd. 2, S. 629.

14 Das Kassationsurteil des Obersten Gerichts in dieser Sache ist mit einer Anmerkung von Erler in NJ 1961 S. 104 ff. veröffentlicht.

15 Das Kassationsurteil des Obersten Gerichts in dieser Sache ist in NJ 1961 S. 70 veröffentlicht.

12 Neues Deutschland vom 22. April 1956, S. 2 (Hervorhebung von uns — D. Verf.).